

28. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)

Neufassung des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und Aufhebung des Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“

Zusammenstellung der Stellungnahmen des ergänzenden Beteiligungsverfahrens sowie der Auswertung und Abwägungs-/Behandlungsvorschläge zum Entwurf der 28. Änderung vom 02.09.2019

Sitzungsvorlage für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
für die Sitzung am 06.07.2021

Übersicht:

Einwendungen zu:

	Seite
2.1 Soziale Infrastruktur - „Bildung“	3
2.2 Soziale Infrastruktur - „Angebote für Kinder und Jugendliche“	5
2.3 Soziale Infrastruktur - „Pflege- und Seniorenangebote“	5
2.4 Soziale Infrastruktur - „Beratung und Prävention“	6
2.5 Soziale Infrastruktur - „Gesundheitswesen“	7
3.3 Kulturelle Infrastruktur - „Museen und Erinnerungsorte“	9
3.5 Kulturelle Infrastruktur - „Einrichtungen der Musikpflege“	9
3.6 Kulturelle Infrastruktur - „Bibliotheken und Archive“	9

Äußerungen zu den einzelnen Festlegungen

2.1 Soziale Infrastruktur - „Bildung“

Gemeinde Edelsfeld

Da der Erhalt der Grundschule (28. Änderung 2.1.1 zumindest in jedem zentralen Ort) und der Erhalt der hausärztlichen Gemeinschaftspraxis (2.5.1 in jedem zentralen Ort weiterhin mindestens eine kassenärztliche hausärztliche Praxis zur Verfügung steht) enorme Bedeutung für die Gemeinde Edelsfeld hat, kann nicht nachvollzogen werden, dass deren Erhalt nur in zentralen Orten als Ziel festgesetzt wird.

Keine Erneute Änderung des Entwurfs

Die Vorteile des Erhalts bestehender Grundschulen werden auch von regionalplanerischer Seite gesehen und als wünschenswert erachtet, da damit u.a. etablierte Bildungsstrukturen genutzt werden können und zu einem dichten Netz an Grundschulen und wohnortnahen Bildungsmöglichkeiten beigetragen werden kann. Für die Regionalplanung sind jedoch auch Standortfragen von Interesse, die insbesondere dann auftreten, wenn die Anzahl der Grundschulen aus schulfachlicher bzw. schulrechtlicher Sicht reduziert werden muss. In solchen Fällen ist darauf zu achten, dass mindestens die Standorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben. Daher wurde ein entsprechender Grundsatz (G) bereits nach dem 1. Beteiligungsverfahren in den Regionalplanentwurf aufgenommen.

Markt Bruck

Bezugnehmend auf das Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 11.10.2019 (Az. 8322.1-30/31/32) möchten wir Ihnen mitteilen, dass der Markt Bruck i.d.OPf. die ergänzenden Änderungen des Teilfortschreibungsentwurfs vom 02.09.2019 zur geplanten 28. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord zur Kenntnis genommen hat und damit nur unter folgenden Bedingung Einverständnis besteht:

Bei der Nr. 2.1.1 (Grundschulen sind zumindest in jedem Zentralen Ort vorzuhalten) sind bei der Begründung die Jahrgangsgemischten Klassen herauszunehmen.

Änderung der Begründung zu 2.1.1

Jahrgangsgemischte Klassen sind oft die einzige Möglichkeit ein entsprechendes Bildungsangebot und Schulstandorte wohnortnah vorhalten zu können. Daher werden sie auch aus regionalplanerischer Sicht als sinnvoll erachtet. Um klarzustellen, dass dies jedoch nur umgesetzt werden soll, wenn wenn aufgrund rückläufiger bzw. niedriger Schülerzahlen aus schulfachlicher bzw. schulrechtlicher Sicht keine eigenständigen Schulstandorte mit allen Jahrgangsstufen mehr möglich sind,

	erfolgt eine entsprechende Ergänzung der Begründung.
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz</p> <p>Die Einwendung zu 2.1 „Soziale Infrastruktur: Bildung“ bleibt weiterhin bestehen. Im Wortlaut: . 2.1.5 (B) Mittelfristig ist im Städtedreieck eine Berufs(fach)schule zu etablieren. Im Städtedreieck leben derzeit knapp 33.000 Einwohner mit einer stark steigenden Tendenz. Die Bevölkerung des Städtedreiecks ist im Durchschnitt gesehen sehr jung. So leben 892 Personen zwischen 15 und unter 18 Jahren, 1.981 Personen zwischen 18 und unter 25 Jahren und 19.289 Personen zwischen 25 und 65 Jahren im Städtedreieck. Die erwerbsfähige Bevölkerung liegt somit bei 22.162 Personen, wobei der Anteil der jungen Personen im Ausbildungsalter (15 bis 25 Jahren) bei 2.873 liegt. Für diese knapp 3.000 Personen gibt es im Städtedreieck kein einziges Berufs(fach)schulangebot. Ein Zustand der von unserer Seite her nicht hinnehmbar ist. Unsere Region kämpft um Fachkräfte, und ist stolz darauf, dass wir junge Leute in der Region halten können. Ein Angebot zur beruflichen Bildung würden diese Bemühungen erheblich unterstützen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum dieser Personenkreis Ausbildungswege von 50 km und mehr zurücklegen muss. Im Sinne einer guten Regionalplanung sollte das Angebot dort vorzufinden sein, wo die Nachfrager leben. Weitere Faktoren (enorm hohe Auspendlerquote und Pendlerdefizit, Fachkräftemangel, Standortfaktor 'berufliche Bildung, Stärkung und Spezialisierung des Wirtschaftsstandorts Städtedreieck, Bevölkerungswachstum, etc.) sprechen ganz klar dafür, dass mittelfristig eine Berufs(fach)schule im Städtedreieck etabliert werden muss. Dies ist regionalplanerisch zu berücksichtigen.</p>	<p>In die Begründung zu B 2.1.5. wird eine entsprechende Aussage aufgenommen, die auf die Notwendigkeit einer Berufs(fach)schule im Städtedreieck eingeht.</p> <p>Die Forderung und die Begründung kann von regionalplanerischer Seite nachvollzogen und geteilt werden.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz – Sachgebiet 20</p> <p>Auf Seite 8 der Festlegungen zu Kapitel B VI, Soziale und Kulturelle Infrastruktur steht folgendes: „Die Archaeo Werkstatt im Geschichtspark Bärnau-Tachov ist ein Studienort mit Lehrstuhl der Universitäten Bamberg, Pilsen und der Karlsuniversität Prag mit Schwerpunkt „experimentelle Archäologie“ mit Masterabschluss.“ Hier sollte „mit Masterabschluss“ gestrichen werden. Es handelt sich hier um Studenten der Universitäten Bamberg, Pilsen und Prag, die dort studieren und ihre Abschlüsse machen. In den Geschichtspark kommen sie nur auf ein paar Wochen zur Exkursion.</p>	<p>Änderung der Begründung zu 2.1.8</p> <p>Der Vorschlag ist aus hiesiger Sicht gerechtfertigt und wird daher ergänzt.</p>

2.2 Soziale Infrastruktur - „Angebote für Kinder und Jugendliche“

Gemeinde Pechbrunn, Stadt Mitterteich

Bisher war im Regionalplan zu Jugendherbergen (B VI 4.6 die Sanierung und Erweiterung der Jugendherbergen Neualbenreuth und Tannenlohe genannt. Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass die Jugendherberge in Tannenlohe eine Sanierung erfahren hätte. Aufgrund der o.g. Ausführungen zur bedeutenden Jugendarbeit im T 1 (= in Tannenlohe) sollte in der Begründung zu 2.2.2 aufgenommen werden:

"Bestehende Einrichtungen sollen in ihrem Bauzustand den zeitgemäßen Anforderungen angepasst und modernisiert werden. Eine ausreichende Ausstattung der Träger mit finanziellen Mitteln ist unerlässlich". (wurde in der 1. Anhörung vergessen, Anruf von Frau Scherm am 18.10.19)

Ergänzung der Begründung zu 2.2.2

Die Forderung kann nachvollzogen und geteilt werden und weist aus hiesiger Sicht auch ausreichend räumlichen und überfachlichen Bezug für eine regionalplanerische Behandlung auf.

2.3 Soziale Infrastruktur - „Pflege- und Seniorenangebote“

Gemeinde Weiherhammer

Trotz der vorgenommenen Ergänzung des Grundsatzes zu 2.3.1 sollte dieser weiterhin um folgende Zielaussage ergänzt werden: „(Z) In Weiherhammer soll ein Generationenpark konzeptualisiert und umgesetzt werden, der einen inklusiven Lebensraum insbesondere für ältere und pflegebedürftige Menschen bis zu deren Lebensende schafft und dieser auch als Leuchtturm Vorbild und konkrete Hilfestellung für andere Kommunen sein kann.“ Zur fachlichen Begründung verweisen wir auf unser Schreiben vom 28.05.2019, Az. 6162/He. Ergänzend führen wir hierzu weiter aus: Die vorgenommenen Ergänzungen des bereits im Entwurf enthaltenen Grundsatzes zu 2.3.1 und der Erwähnung des geplanten Generationenparks in Weiherhammer in der dazugehörigen Begründung erzielen nicht die mit der Stellungnahme der Gemeinde Weiherhammer beantragten Wirkung einer Festlegung durch eine landesplanerische Zielaussage. Im Gegensatz zu Grundsätzen der Raumordnung, die lediglich Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen sind, sind Ziele der Raumordnung verbindlich zu verwirklichende Planungsvorgaben, die keiner Abwägungs- oder Ermessensausübung zugänglich sind. Demfolgend ist nachvollziehbar, dass Grundsatzfestlegungen als für den gesamten

Keine erneute Änderung des Entwurfs

Der Ergänzungsvorschlag wird als sinnvoll erachtet und wurde daher nach dem ersten Beteiligungsverfahren in die Begründung des Grundsatzes in den Regionalplan aufgenommen. Bereits dadurch kann eine Berücksichtigung des Vorhabens seitens öffentlicher Träger erreicht werden.

Auch die regionale Bedeutung und Wirkung des geplanten Generationenparks wird von hiesiger Seite gesehen. Aufgrund des breiten und überfachlichen Themenspektrums des Regionalplans und zur Wahrung einer thematischen und räumlichen Ausgewogenheit und Vermeidung einer Überfrachtung wird auf die Festlegung konkreter Einzelprojekte als eigenständige Ziele im Regelfall verzichtet.

<p>Planungsbereich aufgestellte Abwägungs- und Ermessensausübungsvorgaben die Festlegung auf konkrete räumliche Teilbereiche vermeiden. Zu deren Konkretisierung und Umsetzung dienen jedoch die verbindlichen Zielfestsetzungen, die konkrete räumliche Teilbereiche zur Erreichung des Grundsatzgedankens definieren, wie dies bereits an anderer Stelle in einer Vielzahl bei anderen Kapiteln des Regionalplans (z. B. Kapitel B IV Wirtschaft, Abschnitt 2 Bodenschätze, Festlegung von Vorbehalts- und Vorranggebieten, Kapitel B IX Verkehr, Abschnitt 3 Schienenverkehr, Zielfestlegung zum GVZ Weiherhammer) erfolgt ist.</p>	
<p>Stadt Amberg Die Stadt Amberg ist mit den Entwürfen zur 28., 29. und 30. Regionalplanänderung in den Fassungen vom 02.09.2019 (28., 29.) und vom 10.09.2019 (30.) im Wesentlichen einverstanden, weil die Belange der Stadt Amberg und des Umlandes angemessen berücksichtigt werden. Wir bitten aber bei der 28. Regionalplanänderung unter Kapitel B VI Nr. 2.3 zu ergänzen, dass in der Stadt Amberg ab 01.01.2020 eine regionale Fachstelle für Demenz und Pflege (zuständig für die Oberpfalz) die Arbeit aufnehmen wird.</p>	<p>Änderung der Begründung zu 2.3.1 Die Forderung wird auch als regionalplanerischer Sicht als begründet und gerechtfertigt erachtet und daher in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Städtedreieck Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz Analog wie bereits im Punkt 2.1.5 dargestellt, verfügt das Städtedreieck mit seinen 33.000 Einwohnern kaum über Hilfsangebote für von Schulden oder Sucht betroffene Menschen. Gerade bei der hohen Anzahl von jungen Menschen und jungen Familien wäre eine potentielle Hilfe vor Ort angebracht. Hier Beratungsangebote vor Ort anzubieten ist aus unserer Sicht geboten.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 2.4.2 Die Forderung wird auch als regionalplanerischer Sicht als begründet und gerechtfertigt erachtet und daher in der Begründung ergänzt.</p>
<p>2.4 Soziale Infrastruktur - „Beratung und Prävention“</p>	
<p>Stadt Amberg Die Stadt Amberg ist mit den Entwürfen zur 28., 29. und 30. Regionalplanänderung in den Fassungen vom 02.09.2019 (28., 29.) und vom 10.09.2019 (30.) im Wesentlichen einverstanden, weil die Belange der Stadt Amberg und des Umlandes angemessen berücksichtigt werden. Wir bitten aber bei der 28. Regionalplanänderung unter Kapitel B VI Nr. 2.3 zu ergänzen, dass in der Stadt Amberg ab 01.01.2020 eine regionale Fachstelle für Demenz und Pflege (zuständig für die</p>	<p>Änderung der Begründung zu 2.4.2 Die Forderung wird auch als regionalplanerischer Sicht als begründet und gerechtfertigt erachtet und daher in der Begründung ergänzt.</p>

<p>Oberpfalz) die Arbeit aufnehmen wird; desgleichen bitten wir unter Kapitel 13 VI Nr. 2.4.2 zu ergänzen, dass in der Region Amberg der Bedarf für eine Sucht und Drogenberatungsstelle für Jugendliche gesehen wird.</p>	
<p>2.5 Soziale Infrastruktur - „Gesundheitswesen“</p>	
<p>Bayerische Landesapothekerkammer Aus Sicht der Bayerischen Landesapothekerkammer nehmen wir mit diesem Schreiben Stellung zur Ergänzung der Begründung zu Punkt 2.5.7 der 28. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord. In unserer damaligen Stellungnahme haben wir uns kritisch zum Vorschlag „Mobile Apotheken“ geäußert. Diese Kritik ist in der Ergänzung der Begründung dahingehend aufgenommen worden, dass nunmehr die rechtlichen Rahmenbedingungen für „Mobile Apotheken“ geschaffen werden sollen. Aus Sicht der Bayerischen Landesapothekerkammer ist die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimittel durch Präsenzapotheken, durch von der Bayerischen Landesapothekerkammer genehmigte Rezeptsammelstellen oder den mit der Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung am 22.10.2019 in Kraft getretenen liberalisierten Vorschriften für den Botendienst der Präsenzapotheken gewährleistet. Vor diesem Hintergrund bedarf es keines zusätzlichen Instrumentes einer „Mobilen Apotheke“, das zwangsläufig dazu führen würde, dass über die Präsenzversorgung hinausgehende Versorgungsstrukturen wie Rezeptsammelstellen oder Botendienste wirtschaftlich unrentabel wären und konsequenterweise eingestellt werden. Die Bayerische Landesapothekerkammer hält es deshalb für kontraproduktiv, rechtliche Rahmenbedingungen für „Mobile Apotheken“ zu fordern und lehnt diese Maßnahme kategorisch ab.</p>	<p>Änderung der Begründung zu 2.5.7 Die Forderung und Begründung kann nachvollzogen werden. Ihr wird daher nachgekommen. Auch die Präsenzapotheken können z.B. durch Rezeptannahmestellen und Botendienste die Versorgung mit Arzneimitteln sicherstellen, auch im ländliche Raum und für immobile Bevölkerungsgruppen.</p>
<p>Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) Die Aufnahme von Aspekten der Gesundheitsversorgung in den Regionalplan halten wir grundsätzlich für sinnvoll und begrüßenswert. Hinsichtlich der im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans vorgelegten normativen Vorgaben, möchten wir darauf hinweisen, dass zum Beispiel unter 2.5.1 zweiter Grundsatz neben den zuvor und auch im Folgenden verwendeten Soll-Regelungen auch eine Ist-Regelung verschriftlicht wurde. Allein schon im Sinne einer einheitlichen Formulierung und der Gleichbehandlung der Themenfelder in diesem Kapitel des</p>	<p>Keine Änderung in 2.5.1 Änderung der Begründung zu 2.5.4 Die Festlegungen des Regionalplans stellen in manchen Fällen auch eine regionalplanerische Willenserklärung dar, mit der auch Anregungen oder Forderungen nach Änderungen bei fachrechtlichen Regelungen ausgedrückt werden können. Sie sind von den öffentlichen Stellen abwägend zu berücksichtigen.</p>

Regionalplans, wäre das gesamte Themenfeld der ambulanten ärztlichen Versorgung unseres Erachtens ebenfalls mittels Grundsätzen und Soll-Regelungen zu erfassen. Zudem könnten die vorgegebenen Ziele mit Muss- bzw. Ist-Regelungen in diesem Bereich unter Umständen zu Problemen bei der Umsetzung führen, da der Regionalplan einen Rahmen insbesondere für die kommunale Planung setzt, jedoch die Wirkmöglichkeiten der Kommunen bei der Ansiedlung von ambulanten Versorgungsstrukturen durch gesetzliche Vorgaben begrenzt sind. Dies gilt auch für die Umsetzung der Bedarfsplanung durch die kassenärztlichen Vereinigungen auf Landesebene sowie für die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse in den Regionen.

Grundsätzlich sind Festlegungen in Raumordnungsplänen bzw. Regionalplänen auch fachbezogen möglich. Solche Festlegungen setzen aber voraus, dass das jeweils einschlägige Fachgesetz entsprechende Spielräume für raumordnerische Festlegungen offenhält. Mit einer Festlegung in einem (untergesetzlichen) Regionalplan, die im konkreten inhaltlichen Widerspruch zu einer abschließenden Regelung des (formellen) Landesrechts oder des Bundesrechts stünde, würde unter Umständen ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegen.

Unter Punkt 2.5.4 Begründung, letzter Absatz wird konstatiert, dass zum momentanen Zeitpunkt Zukunftsprognosen keinen Eingang in die Bedarfsplanung finden. Diesbezüglich verweisen wir auf die Prüfungsverfahren zur (drohenden) Unterversorgung. Dabei werden die Altersstruktur, die erwartbaren Nachbesetzungen und die Anzahl der zukünftigen Soll-Arzt-sitze anhand der amtlichen Bevölkerungsprognose berücksichtigt. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere das Sozialgesetzbuch V und die Bedarfsplanungs-Richtlinie die Rechtsgrundlage für die vertragsärztliche Bedarfsplanung bilden. Die Bedarfsplanungs-Richtlinie wird durch den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen und ist grundsätzlich bundesweit einheitlich anzuwenden. Die Berechnung des Bedarfs an Vertragsärzten basiert auf den bundeseinheitlichen Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Im jeweiligen Planungsbereich selbst besteht Niederlassungsfreiheit. Das bedeutet, dass innerhalb eines Planungsbereichs, sofern Zulassungsmöglichkeiten bestehen, der Ort der Niederlassung frei vom Arzt gewählt werden kann. Ein eventueller Zwang sich an einem bestimmten Ort niederzulassen, würde in diesem Fall sogar grundrechtsrelevante Tatbestände berühren. Mit Blick auf die Anforderungen und Wünsche der kommenden Ärztegenerationen an ihr Arbeitsumfeld, zeichnet es sich zudem ab, dass das Modell der Einzelpraxis zunehmend durch kooperative Modelle der Praxisführung

Eine unzulässige Überschreitung des gesetzlichen Rahmens der Regionalen Planungsverbänden mit dem LEP und dem LPIG gegeben wird, wird damit nicht gesehen.

Vorgaben oder Hinweise zur Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben werden generell nicht im Regionalplan verankert, da dies in der Regel in den jeweiligen fachrechtlichen Regelungswerken und -gesetzen erfolgt. Die Nennung bzw. entsprechende Hinweise auf gesetzliche Vorgaben sind daher entbehrlich und würden zudem die regionalplanerische Regelungskompetenz überschreiten und fachliche Entscheidungsspielräume ggf. einengen und auch dem „Doppelsicherungsverbot“ (vgl. Art. 21 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) zuwiderlaufen.

Da mittlerweile Zukunftsprognosen bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden, wird der diesbezügliche Abschnitt in der Begründung zu 2.5.4 gestrichen.

<p>ergänzt werden wird. Zentrale, durch mehrere Ärzte besetzte Praxen, welche auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, werden eine zunehmend wichtige Rolle in der ambulanten Versorgung einnehmen. Auch vor diesem Hintergrund sollten die aktuell geplanten Vorgaben mit Blick auf die vertragsärztliche Versorgung überdacht werden.</p>	
<h3>3.3 Kulturelle Infrastruktur - „Museen und Erinnerungsorte“</h3>	
<p>Grünen Ortsverband Maxhütte-Haidhof Die Anregungen der Vertreter des Städtedreiecks in Bezug auf die industriekulturelle Vergangenheit der drei Kommunen sind zu befürworten. Eine besondere Wertschätzung sollte dabei der (vernachlässigten) historischen Werkssiedlung der im Jahre 1853 gegründeten Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte zukommen, die aufs engste mit der Siedlungsgeschichte der Stadt Maxhütte-Haidhof verbunden ist. Zudem regen wir an, eine Erinnerungsstätte am ehemaligen Standort der Zwangsarbeitersiedlung (Stadtgebiet Teublitz) der Eisenwerksgesellschaft zu schaffen.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu 3.3.3 Die Anregungen erscheinen plausibel und werden daher inhaltlich in der Begründung zu 3.3.3 ergänzt.</p>
<h3>3.5 Kulturelle Infrastruktur - „Einrichtungen der Musikpflege“</h3>	
<p>Stadt Pressath Bei Kapitel B VI, Ziff. Nr, 3.5 wurde bei „Einrichtungen der Musikpflege der Ort „Städtedreieck“ in Eschenbach, Pressath und Grafenwöhr umgenannt. Gegen diese Änderung erhebt der Stadtrat Pressath Einwendungen. Es wurde vom Stadtrat einstimmig vorgeschlagen; anstelle der drei Orte das Wort „VierStädtedreieck“ weiter zu verwenden. Hinter diesem Wort stehen im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab die Städte Eschenbach, Pressath, Grafenwöhr und die Gemeinde Kirchenthumbach. Der Begriff „Vierstädtedreieck“ hat sich seit Jahrzehnten als regional und aus der Bürgerschaft heraus tragende und allgemein anerkannte Definition für umgesetzte und gelebte interkommunale Zusammenarbeit im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab gebildet und etabliert. Sie findet sich in zahlreichen Institutionen, Vereinen und Gesellschaften wider: [...]</p>	<p>Änderung der Begründung zu 3.5 Die Forderung und die Begründung erscheint sachgerecht und kann auch aus regionalplanerischer Sicht nachvollzogen werden. Der Begriff „Vierstädtedreieck“ wird daher aufgenommen.</p>
<h3>3.6 Kulturelle Infrastruktur - „Bibliotheken und Archive“</h3>	

Staatsarchiv Amberg

Der Satz muss richtig lauten: „Für die Geschichtsforschung (familiengeschichtliche, heimatkundliche und wissenschaftliche Forschung), aber auch für 'amtliche und rechtliche Zwecke ist die Archivpflege von großer Bedeutung." Um entsprechende Änderung wird gebeten.

Änderung und Ergänzung der Begründung zu 3.6.1.

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge tragen zur Klarstellung bei und erscheinen daher sachgerecht, weshalb sie aufgenommen werden.